

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürger-  
meister

Bürgermeisterinnen / Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-  
linge

Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---

Ihre Nachricht vom: ---

Mein Zeichen: VIII 402-38219/2022

Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen

Michael Bestmann

Sabrina Nitz

[Stephanie.Hinrichsen@sozmi.landsh.de](mailto:Stephanie.Hinrichsen@sozmi.landsh.de)

[Michael.Bestmann@sozmi.landsh.de](mailto:Michael.Bestmann@sozmi.landsh.de)

[Sabrina.Nitz@sozmi.landsh.de](mailto:Sabrina.Nitz@sozmi.landsh.de)

Telefon: (Hinrichsen) 0431 988-3261

(Bestmann) 0431 988-3298

(Nitz) 0431 988-3278

Kiel, 12. Oktober 2022

## Ukraine

**Hier: Neufassung der Erlassregelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine infolge der zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 und des Dritten Länderschreibens des BMI vom 05. September 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2022 ist das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/1768) („Sofortzuschlagsgesetz“) in Kraft getreten. Damit wird auch der Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 umgesetzt, wonach Kriegsvertriebene aus der Ukraine unter weiteren Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) einzubeziehen sind („Rechtskreiswechsel“). Dies erforderte auch Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die u. a. auch § 24 AufenthG betreffen.

Das BMI hat mit der als **Anlage 1** beigefügten Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraineaufenthaltsübergangsverordnung vom 24. August 2022 sowie dem als **Anlage 6** beigefügten Länderschreiben vom 09.05.2022 den rechtlichen Regelungsrahmen für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine aktualisiert. Die Anwendung dieses Regelungskanons durch die schleswig-holsteinische Zuwanderungsverwaltung soll durch die nachstehenden, in einem Erlass zusammengeführten Ausführungen unterstützt werden.

Der zu diesem Zweck durch das vormalige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung herausgegebene Erlass vom 17.06.2022, Az.: 38216/2022 (Zusammengefasste Erlassregelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine) wird durch diesen aktualisierten Erlass ersetzt.

Bis auf Weiteres gelten die in diesem Erlass aufgeführten Regelungen sowie die nachstehend aufgelisteten Anlagen:

<b>Nr.</b>	<b>Dokumenten- datum</b>	<b>Herkunft</b>	<b>Inhalt</b>
1	26.08.2022	Bundes- anzeiger	Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022
2	04.03.2022	Amtsblatt der EU	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
3	18.03.2022	BMI	Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen: Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte / Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt
3a	18.03.2022	BMI	Anlage zu 3
4	21.03.2022	Amtsblatt der EU	Operative Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
5	29.03.2022	BMI	Melderechtliche Situation von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine
5a	29.03.2022	BMI	Anlage: Monate und Datum auf Ukrainisch
5b	29.03.2022	BMI	Anlage: Muster einer Geburtsurkunde

5c	29.03.2022	BMI	Anlage: Muster einer Heiratsurkunde
6	05.09.2022	BMI	Drittes Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 05.09.2022
7	27.05.2022	BMI	Länderschreiben Rechtskreiswechsel
7a	27.05.2022	BMI	Anlage: Merkblatt Rechte und Pflichten
8	25.05.2022	BMI	Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022
9	Ohne	MILIG	Schaubild zum Verfahren bei Antragsstellung gem. § 24 AufenthG
10	Ohne	MILIG	Schaubild Wohnsitzauflage
11	04.08.2022	BMI	Hinweise des BMI zum Beteiligungsverfahren bei Drittstaatsangehörigen
12	11.10.2022	BMI	Länderschreiben des BMI zur TPD-Plattform vom 08.08.2022

## **1. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels**

Zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereiste Ausländerinnen/Ausländer hat das BMI die am 09.03.2022 in Kraft getretene Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) erlassen, welche aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26.04.2022 eine Gültigkeit bis zum 31.08.2022 hatte.

Durch die am 01.09.2022 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der UkraineAufenthÜV wird nunmehr geregelt, dass Ausländerinnen/Ausländer, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben sowie Ukrainer/Ukrainerinnen, die am 24.02.2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten und die bis zum 30.11.2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Die von der UkraineAufenthÜV umfassten Ausländerinnen/Ausländer und Ukrainer/Ukrainerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum 01.09.2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, waren noch bis zum 31.08.2022 nach der UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), in der Fassung vom 26.04.2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Auch diese Ausländerinnen/Ausländer und Ukrainer/Ukrainerinnen werden gegebenenfalls über den 01.09.2022 hinaus vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, bis ein Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet erreicht ist. Die Betroffenen sind gehalten, sich während des 90-Tage-Zeitraums an die zuständige Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde zu wenden, um die Voraussetzungen für einen gegebenenfalls beabsichtigten weiteren Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

Die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländerinnen/Ausländer und Ukrainerinnen/Ukrainer sind nur ab der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet nach Ausreise lässt den 90-Tage-Zeitraum nicht von neuem beginnen. Betroffene, die am oder vor dem 03.06.2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, halten sich zum 31.08.2022 bereits den 90. Tag im Bundesgebiet auf und werden nicht weiter vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

## **2. Mechanismus auf Basis der Richtlinie (RL) 2001/55/EG; Anwendung des § 24 AufenthG („Vorübergehender Schutzmechanismus“)**

### **a. Europarechtlicher Rahmen des Vorübergehenden Schutzmechanismus**

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 04.03.2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG einen sogenannten vorübergehenden Schutzmechanismus ausgelöst (vgl. Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG). Dieser EU-Ratsbeschluss wurde am 04.03.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Zu der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes übersandte das BMI zuletzt das beigefügte dritte Länderschreiben vom 05.09.2022.

### **b. Erfasster Personenkreis**

Hinsichtlich des erfassten Personenkreises wird auf die Ziffern 1 bis 4 des BMI-Länderschreibens vom 05.09.2022 verwiesen. Anspruchsberechtigte Personen erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG, die mit einer Gültigkeit bis zum 04. März 2024 erteilt werden kann. Darüber hinaus gelten die Ausschlussgründe gemäß § 24 Abs. 2 AufenthG.

In dem BMI-Länderschreiben vom 05.09.2022 wird unter Ziffer 1 noch einmal betont, dass auch ukrainische Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen, von der Schutzgewährung nicht umfasst sind.

## **3. Abweichende Erteilungsmöglichkeiten zu § 24 AufenthG**

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei, anstelle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Vorschrift, z.B. nach §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b Abs. 1 oder Abs. 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG zu beantragen. Hierüber sollen sie informiert werden. Bei der Erteilung dieser Aufenthaltstitel ist von der Nachholung des Visumverfahrens, soweit nicht bereits § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV davon befreit, gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 2. Alternative abzusehen.

In Betracht kommen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a und 18b Abs. 1 AufenthG.

Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist hingegen bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Abs. 1 und 5, 16e, 17 Abs. 2, 18b Abs. 2, 18d, 19e AufenthG der Ausschlussgrund von § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu beachten.

§ 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG schließt die Erteilung eines o.g. Aufenthaltstitels an Ausländerinnen/Ausländer aus, die einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben. Ist ein Titel nach § 24 AufenthG erst erteilt, ist ein Wechsel zu den o.g. Aufenthaltstiteln nicht mehr möglich. Ein Aufenthaltstitel nach einer dieser Vorschriften kann nur dann erteilt werden, wenn kein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt, ein solcher Antrag zurückgenommen wurde und Antragstellende eine Verzichtserklärung hinsichtlich eines Antrages gem. § 24 AufenthG abgegeben haben oder dieser bestandskräftig abgelehnt wurde.

§ 19f AufenthG gilt nur für die dort genannten Aufenthaltsrechte. Für alle anderen Aufenthaltsrechte besteht keine spezielle Erteilungssperre. Es gilt das allgemeine Aufenthaltsrecht.

Kommt neben § 24 AufenthG entsprechend des Vortrages des Antragstellenden erkennbar auch ein Aufenthaltstitel aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht, hat die/der Betroffene aber bereits explizit einen Antrag gem. § 24 AufenthG gestellt, ist – im Hinblick auf den Ausschlussstatbestand des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG – wie folgt vorzugehen:

- a.** Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Schutzgewährung nach der Massenzustromrichtlinie (§ 24 AufenthG). Liegen diese offensichtlich nicht vor, ist der Antrag – insofern er nicht im Rahmen einer Beratung zurückgenommen wird – unverzüglich abzulehnen.
- b.** Unverbindliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des außerdem in Betracht kommenden Aufenthaltsrechtes.
- c.** Sofern die Prüfungen unter a. und b. positiv ausfallen, soll die Ausländerin/der Ausländer über die unterschiedlichen (Folge-)Rechte der beiden möglichen Aufenthaltsrechte (insb. hinsichtlich Familienzusammenführung, staatlicher Leistungen und Wohnsitzregelungen) informiert werden (s. Drittes Länderschreiben des BMI vom 05.09.2022, S. 14 unter Ziffer 8.2.).

Soll es - alternativ zu § 24 AufenthG - zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 und 5, den §§ 16e, 17 Abs. 2, § 18b Abs. 2, den §§ 18d und 19e kommen, ist seitens der Ausländerin/des Ausländers eine Verzichtserklärung hinsichtlich seines Antrages gem. § 24 AufenthG abzugeben. Wird alternativ in der Prüfung nach b. festgestellt, dass der alternative Aufenthaltstitel nicht erteilt werden kann oder dass eine Verzichtserklärung nicht abgegeben wurde, ist der Antrag hinsichtlich eines Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG in jedem Fall zu prüfen.

#### **4. Fiktionsbescheinigung**

Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) im Zusammenhang mit einem Antrag und der Prüfung eines solchen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrechts bedeutsam.

Einhergehend mit der Änderung des Aufenthaltsrechts und der Regelungen des Zweiten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) ist nun - neben den übrigen Voraussetzungen - auch die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen entsprechend der Anlage D3 zur AufenthV zwingende Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII.

Vor der Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung hat jedoch eine Prüfung dahingehend zu erfolgen, ob der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG nicht offensichtlich unbegründet ist. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung (mehr) haben werden.

In den Fällen, in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG offensichtlich unbegründet ist und kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist keine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG auszustellen und der Antrag unverzüglich abzulehnen.

In den Fällen, in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG offensichtlich unbegründet ist, aber ein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG unverzüglich abzulehnen und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG auszustellen.

Auf die Fiktionsbescheinigung ist - neben der AZR-Nummer - der Hinweis aufzunehmen, dass diese auf Grundlage eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. eines anderen Aufenthaltstitels ausgestellt wurde:

- a.** Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens – „Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.“
- b.** Im Falle eines Anspruchs auf Erteilung – „Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.“
- c.** Im Fall eines unverzüglich abgelehnten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 bei laufenden Prüfverfahren hinsichtlich eines anderen Aufenthaltstitels ist dieser entsprechend zu bezeichnen.

Dieser Hinweis ist für die Leistungsbehörden erforderlich, da diese anders nicht die Leistungsberechtigung feststellen können.

Wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, ist zuvor - bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 49 Abs. 4a AufenthG - eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich (§ 81 Abs. 7 AufenthG).

Die jeweiligen Fiktionsbescheinigungen können auch weiterhin per Post versendet werden. Die nach wie vor geltenden Corona-Erlasse sind auch diesbezüglich anwendbar.

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 5 AufenthG oder nach § 81 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 5 ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV für einen Zeitraum von 90 Tagen gebührenfrei auszustellen.

In der Vergangenheit sind mitunter auch Bescheinigungen i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 und § 81 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG ausgestellt worden, ohne dass das für Fiktionsbescheinigungen gemäß § 58 Nr. 3 AufenthV vorgeschriebene Muster verwendet worden ist (sog. „Ersatzbescheinigungen“). Für den Rechtskreiswechsel dürfen ausnahmsweise solche Ersatzbescheinigungen bis zum 31. Oktober 2022 anerkannt werden, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt worden sind. Die Ersatzbescheinigungen sollen grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie müssen die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Ankunftsnachweise, Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen oder ähnliches genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist im Rahmen des Rechtskreiswechsels bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im AZR durch den SGB II bzw. SGB XII-Träger zu prüfen.

Hinsichtlich der weiteren Inhalte der Fiktionsbescheinigungen zur Wohnsitzauflage und zur Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird auf die folgenden Ausführungen unter Ziffer 5. und 6. hingewiesen.

Wird der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels verspätet, d.h. nach Ablauf des 90-Tages-Zeitraums gestellt, gilt die Abschiebung als ausgesetzt (Duldungsfiktion, vgl. § 81 Abs. 3 S.2 AufenthG). Gleichwohl erfolgt auch in diesen Fällen eine Antragsprüfung. Der Eintritt einer Duldungsfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG setzt voraus, dass der Antrag noch im zeitlichen Zusammenhang mit einem rechtmäßigen Aufenthalt gestellt wurde. Dabei kann der gebotene zeitliche Zusammenhang nur einen relativ kurzen Zeitraum von wenigen Tagen bis maximal zwei Wochen umfassen.

Für bereits länger hier aufhältige ukrainische Staatsangehörige, die bereits im Besitz anderer Aufenthaltstitel waren, wird auf Ziffer 3 des als Anlage 6 beigefügten 3. Länder-schreibens des BMI vom 05.09.2022 hingewiesen.



## **5. Arbeitsmarktzugang**

### **a. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens:**

Personen,

**aa.** welche unter die UkraineAufenthÜV fallen,

**bb.** die erkenntnisdienstlich behandelt wurden und

**cc.** denen eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG zur Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurde, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (i. S. d. § 2 Abs. 2 AufenthG) im Rahmen rechtlicher Vorgaben zu erlauben. Die Fiktionsbescheinigung ist – analog § 81 Abs. 5a AufenthG – daher mit folgender Nebenbestimmung zu versehen: „Erwerbstätigkeit erlaubt.“

### **b. Im Falle eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG:**

Wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG festgestellt wurde, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (i. S. d. § 2 Abs. 2 AufenthG) kraft Gesetzes uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG und Ausführungen unter Ziffer 8.5 des BMI-Länderschreibens vom 05.09.2022). Entsprechend sind die Fiktionsbescheinigung sowie der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

Im Fall der Prüfung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 des AufenthG), z.B. nach Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich § 24 AufenthG (siehe weiter oben, Ziffer 3 Buchstabe c), gilt § 81 Abs. 5a AufenthG. Damit gilt ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels die in dem künftigen Aufenthaltstitel beschriebene Erwerbstätigkeit als erlaubt. Diese Erlaubnis ist in die Fiktionsbescheinigung aufzunehmen.

In den übrigen Fällen – z.B. bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln – ist im Rahmen einer Erlaubnisfiktion keine Erwerbstätigkeit zu erlauben.

### **c. Online Antragstellung und Arbeitsmarktzugang:**

Unter 8.1. hat das BMI ins-einem jüngsten Länderschreiben auf den OZG-Kontext vom Themenfeld Ein-und Auswanderung entwickelte Online-Dienst hingewiesen und die Möglichkeit, das Schutzgesuch online zu stellen. Dies ist leider bisher nur bei den Ausländerbehörden der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswigs-Flensburg möglich. Das BMI regt an, „um die Ausländerbehörden durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene Ausländerbehörden den Anschluss prüfen“.

Unter 8.5. weist das BMI ergänzend daraufhin, dass nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben, direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist, erhalten.

## **6. Verteilung-/Zuweisung und Wohnsitzauflage**

### **a. Verteilung/Zuweisung**

Die Wohnsitzauflage auf die Kreise und kreisfreien Städte entsteht kraft Gesetzes nach einer Verteilung gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG (Bundeszuweisung auf die Länder) in Folge einer entsprechenden FREE-Buchung für Schleswig-Holstein und einer anschließenden Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG (Landeszuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte). Die FREE-Buchung erfolgt für Fälle in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) beziehungsweise durch die Ausländer und Zuwanderungsbehörden für Personen, die sich nicht in eine Aufnahmeeinrichtung begeben, sondern eigenständig einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt begründet haben.

Die Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Die Zuweisung erfolgt bei Aufnahme in einer Landesunterkunft durch das LaZuF nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch Verwaltungsakt; in allen anderen Fällen bei Erfüllung der Voraussetzung durch die Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022. In beiden Fällen ist in der nach Registrierung unverzüglich auszustellenden Fiktionsbescheinigung eine Wohnsitzauflage hinsichtlich des jeweiligen Kreises/der kreisfreien Stadt aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung für einen Kreis beziehungsweise eine kreisfreie Stadt gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG wirksam ist. Erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG (also mit Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels) greift folglich die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG und ist somit auch erst dann in einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel zu vermerken.

### **b. Wohnsitzauflage**

Ergänzend zu den Ausführungen unter Ziffer 8.6.1 des als Anlage 6 beigefügten 3. Länderschreibens des BMI bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:

Auf dem Zusatzblatt ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Wohnsitzauflage: Land Schleswig-Holstein“.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG finden vor der Titelerteilung – im Falle des Entstehens einer Wohnsitzverpflichtung aus den oben genannten

Gründen für den Zuständigkeitsbezirk der zuständigen Ausländer- und Zuwanderungsbehörde – analog und nach Titelerteilung (Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels) direkt Anwendung.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Allgemeinverfügung vom 16.06.2022 wurde derart ausgestaltet, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung und gleichzeitig auch die Wohnsitzauflage gemäß § 24 Abs. 5 S. 5 AufenthG erlischt.

Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Abs. 3 AufenthG und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

Zu den weiteren Auswirkungen auf die Wohnsitzverpflichtung ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG und die leistungsrechtlichen Auswirkungen wird auf Ziffer 8.6.2. des Länderschreibens des BMI vom 05.09.2022 verwiesen.

## **7. Hinweise zum Aufnahmeverfahren**

Folgende Personengruppen werden bis auf weiteres über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) zur Vermeidung von Obdachlosigkeit aufgenommen, versorgt, registriert und ggf. verteilt:

- a.** Sammelankünfte aus Bundeszuweisungen
- b.** Einzelzuweisungen durch das Verteilsystem FREE
- c.** Direktgesprächen beim LaZuF
- d.** Personen, die in den Kreisen und kreisfreien Städten vorsprechen und keine Unterkunft im Kreisgebiet (Privatpersonen oder eigene Unterkunft) haben, können an das LaZuF in Neumünster, Haart 148 zur Aufnahme (Unterbringung und Verpflegung) und Registrierung verwiesen werden.

Die Aufnahme von schwerstverletzten Personen aus der Ukraine in die Krankenhäuser koordiniert im Rahmen des eingeübten Verfahrens („Kleeblattverfahren“) das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zusammen mit dem gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern.

Bei Personen mit Pflegebedarf erfolgt die Meldung zur Unterbringung i. d. R. sehr kurzfristig über die Bundeskontaktstelle in Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen der Länder. Die Kurzfristigkeit resultiert daraus, dass bisher keine organisierte Ausreise aus der Ukraine erfolgt, sondern regelmäßig an den Drehkreuzen entsprechende Personen identifiziert

und weitergeleitet werden. Ansprechpartner für SH soll in Zukunft das Forum Pflegegesellschaft mit der Ansprechpartnerin Frau Meiners ([meiners@forum-pflegegesellschaft.de](mailto:meiners@forum-pflegegesellschaft.de), 0152 26014116) sein, das Verfahren befindet sich aber noch im Aufbau.

Die aufenthaltsrechtliche und leistungsrechtliche Betreuung dieser beiden besonderen Personengruppen obliegt den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bzw. den Leistungsbehörden vor Ort. Es ist daher eine Meldung bei diesen Behörden erforderlich.

Die Registrierung durch die Zuwanderungs- und Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt weiterhin für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die bereits in der Vergangenheit in den Kommunen aufgenommen wurden und unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom) fallen. Hier besteht die Möglichkeit der Amtshilfe durch die eingerichtete Registrierstraße des LaZuF, sofern eine entsprechende Bedarfsmeldung erfolgt ist.

Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine besteht keine Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daher werden Personen, die bei Vorsprache in den Kreisen und kreisfreien Städten über eine Unterkunftsmöglichkeit (bei Privatpersonen oder eigene Unterkunft) verfügen, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen. Sie sollen in den Kommunen verbleiben und werden dort durch die jeweils zuständige Ausländer- und Zuwanderungsbehörde registriert.

Bei Vorliegen eines familiären Bezuges (erweiterte Kernfamilie) zur Kommune soll durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörde geprüft werden, ob eine Erstaufnahme in der Kommune erfolgen kann, da die Unterbringung in der Landesunterkunft durch die anschließende Kreisverteilung nur eine überflüssige Zwischenstation darstellen würde.

Folgende Daten sind dem LaZuF bei Erstaufnahme durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich mitzuteilen, damit eine Anrechnung auf die Quote der Kreisverteilung erfolgen kann:

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die Meldung soll unter folgender E-Mail-Adresse erfolgen:

[EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de](mailto:EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de)

Für die Anrechnung der ukrainischen Vertriebenen auf die Landesquote sind die Personen bei der Registrierung in den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden auch im Verteilsystem FREE zu erfassen.

Die Zuweisung der gemeldeten Vertriebenen auf die Kreise und kreisfreien Städte gilt dann aufgrund der Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022 als erfolgt. Für die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden ergibt sich das Erfordernis, die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine von der Existenz und Wirkung der Allgemeinverfügung sowie der daraus resultierenden Wohnraumbeschränkung auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt mittels eines Bescheides, einer Verhandlungsniederschrift oder nach mündlicher Information durch einen vom Betroffenen gegengezeichneten Aktenvermerk in Kenntnis zu setzen.

Sofern die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, wird ihnen bis zur Vorlage des Titels eine Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 und 5 AufenthG) ausgestellt. Dabei ist ausschließlich das Muster nach Anlage D3 zur AufenthV zu verwenden. Die auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkte Wohnsitzauflage, die aus der Zuweisung des LaZuF (ggf. durch Allgemeinverfügung) resultiert, ist in die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) aufzunehmen.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist die gem. § 12a AufenthG auf das Land beschränkte Wohnsitzverpflichtung auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel zu verfügen.

Verfahren zur Verteilung der ukrainischen Vertriebenen aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte

Die Zuständigkeit für die Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen obliegt dem LaZuF nach § 2 Abs. 1 AuslAufnVO i.V.m. § 3 LAufnG.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die ukrainischen Vertriebenen aufzunehmen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird (§ 1 LAufnG). Dem Sinn des gesamten Regelungskanons folgend, gilt dies für alle Betroffenen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen, es sei denn, die Erteilung ist aus dem individuellen Sachverhalt heraus offensichtlich nicht möglich.

Für die Geflüchteten aus der Bundesverteilung sowie die Geflüchteten ohne eine Unterkunft in Schleswig-Holstein führt das LaZuF das Aufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes durch.

Sofern ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht oder dieser beantragt ist, ist nach § 49 AsylG der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung zu beenden, das LaZuF verteilt daher die ukrainischen Kriegsvertriebenen nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens auf die Kreise und kreisfreien Städte und weist sie diesen zu (Verteilungs- und Zuweisungsverfahren § 3 LAufnG).

Die Verteilung orientiert sich nach § 4 Abs. 1 AuslAufnVO an dem Einwohneranteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes Schleswig-Holstein, wobei nach § 323 LVwG die vom Statistikamt Nord für den Stichtag 04.01.2022 ermittelte Einwohnerzahl für die Festlegung der Quote maßgeblich ist (s. Anlage). Von der Regelung des § 4 Abs. 5 AuslAufnVO, wonach sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen bei kreisfreien Städten mit Aufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze grundsätzlich mindert, kann für den Personenkreis der ukrainischen Kriegsvertriebenen im Einvernehmen mit der kreisfreien Stadt abgesehen werden.

Bei der Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen werden die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigt (§ 4 Abs. 3 und 4 AuslAufnVO).

Aufgrund der Tatsache, dass bereits viele ukrainische Flüchtlinge direkt in den Kreisen und kreisfreien Städten eine Unterkunft gefunden haben, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Zahl bei der quotalen Verteilung. Hierfür ist eine zügige Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden und einer entsprechenden Meldung an das LaZuF (s. o. unter Aufnahme) notwendig.

## **8. Zuweisungsverfahren / Allgemeinverfügung**

Die in Schleswig-Holstein ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine begaben und begeben sich teils auch weiterhin direkt in die Kreise und kreisfreien Städte, weil sie dort bei Verwandten, Freunden oder Unterstützern ohne weitere behördliche Vermittlung Unterkunft gefunden werden konnte.

Anfang Mai 2022 begann das LaZuF, für diese Ausländerinnen und Ausländer Zuweisungsentscheidungen rückwirkend zu erlassen. Hierfür musste die Entscheidung in doppelter Ausführung erstellt und postalisch an die zuständige Ausländer- und Zuwanderungsbehörde übermittelt werden. Die Zustellung durch Aushändigung an die Vertriebenen sollte nach den allgemeinen Zustellungsregeln durch die örtlichen Ausländer- und Zuwanderungsbehörden vorgenommen werden.

Mithilfe einer Allgemeinverfügung wird nun der beschriebene Personenkreis sowohl rückwirkend als auch zukünftig den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städte zugewiesen. Die Allgemeinverfügung dient somit der Verkürzung des beschriebenen Verfahrens sowie der Entlastung der beteiligten Behörden, die durch den hohen Zugang ohnehin ein erhöhtes Arbeitsaufkommen bewältigen müssen.

Die Allgemeinverfügung wird elektronisch auf der Internetseite des LaZuF

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/Aktuelles/aktuelles\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/Aktuelles/aktuelles_node.html)

öffentlich bekanntgegeben. Die Verfügung gilt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Internet als bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt eine deklaratorische Bekanntmachung im Amtsblatt des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum nächsten Erscheinungsdatum.

### **9. Verfahren im Zusammenhang mit nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen**

Drittstaatsangehörige Kriegsvertriebene aus der Ukraine können ebenfalls – wie ukrainische Staatsangehörige – unter Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 fallen und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis kann folgendem Personenkreis bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Durchführungsbeschlusses erteilt werden:

- a.** Personen, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion zurückzukehren,
- b.** Elternteilen oder Ehegatten ukrainischer Staatsangehöriger (gilt auch für Staatenlose) oder
- c.** Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz (gilt auch für Staatenlose)

Die Voraussetzung nach Buchstabe a. wird bei eritreischen, syrischen und afghanischen Staatsangehörigen als erfüllt betrachtet.

In allen Fällen gilt jedoch als zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG, dass sich der Personenkreis vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten hat.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion besteht, ist wie folgt vorzugehen:

**a.** Drittstaatsangehörige, denen nicht ohne weitere Prüfung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann, sind schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Anhörung (unter Fertigung einer Verhandlungsniederschrift) hiervon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig sind sie zu befragen, ob aus ihrer Sicht eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat möglich ist. Sofern seitens des/der Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in den Herkunftsstaat verneint wird, muss er/sie sein/ihr Vorbringen ausführlich begründen.

**b.** Wird eine sichere und dauerhafte Rückkehr durch den/die Drittstaatsangehörige/n verneint und für die Ausländer- und Zuwanderungsbehörde offensichtlich nachvollziehbar begründet, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insoweit nichts im Wege. In allen anderen Fällen ist das BAMF in Anlehnung an das Verfahren des § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen. Im entsprechenden Anschreiben an das BAMF ist auf die

Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, sodass eine bevorzugte Prüfung sichergestellt ist (vgl. Nr. 4.4. des BMI-Länderschreibens vom 05.09.2022). Die Einbindung des BAMF ist in Fällen einer eindeutigen Sachlage entbehrlich.

**c.** Je nach Prüfergebnis und Stellungnahme des BAMF im Verfahren nach § 72 Abs. 2 AufenthG können sich drei Handlungsoptionen ergeben:

**aa.** Erteilung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

**bb.** Empfehlung an den Betroffenen, einen Asylantrag an das BAMF zu richten

**cc.** Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

In diesem Fall ist ein entsprechender Ablehnungsbescheid zu verfügen. Nach der Zweiten Verordnung zur Verlängerung der UkraineAufenthÜV sind die Schutzberechtigten für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Der Ablehnungsbescheid ist daher mit einer entsprechenden Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise und einer üblichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diese Ablehnungsentscheidung hätte gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle eines negativen Prüfergebnisses nach Ziffer 3.b. sind Betroffene schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Anhörung (unter Fertigung einer Verhandlungsniederschrift) entsprechend zu informieren und auf die Möglichkeit der Asylantragstellung hinzuweisen. Weitere Maßnahmen sind auch bei vorliegender Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unter Hinweis auf die Wirkungen des § 55 Abs. 2 AsylG nicht erforderlich. Wird ein AE-Antrag in diesen Fällen nicht zurückgenommen, ist eine ablehnende Entscheidung der Zuwanderungsbehörde erforderlich.

Auch für nicht-ukrainische drittstaatsangehörige Kriegsvertriebene aus der Ukraine könnten wie bereits unter 3. thematisiert von § 24 AufenthG abweichende Erteilungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Die Ziffern 3. und 4. dieses Erlasses gelten für diese Personengruppe entsprechend. Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend auch für Studierende aus Drittstaaten. Sollten Bund-Länder-Besprechungen andere Ergebnisse hervorbringen, wird dieser Erlass zeitnah ergänzt.

In den Fällen von Ablehnungsentscheidungen wird dringend angeraten, mit den Betroffenen frühzeitig Rückkehrgespräche zu führen. Für die freiwillige (und ggf. geförderte) Ausreise ist eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen haben gemäß § 248 Abs. 1 S. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) keine aufschiebende Wirkung.



## **10. Pass- und Dokumenten- und Meldewesen**

### **a. Erteilung von ukrainischen Reisepässen**

Bezüglich der Verlängerung und Neuausstellung von ukrainischen Reisepässen siehe 8.3. „*Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz*“ des Länderschreibens des BMI vom 05.09.2022.

Ergänzend ist auszuführen, dass neue Reisepässe nach Auskunft des Generalkonsulats der Ukraine in Hamburg vom 14.09.2022 während des andauernden Krieges bereits mit einer Fiktionsbescheinigung beantragt werden können.

### **b. Erteilung von Reiseausweisen für Ausländer an ukrainische Staatsangehörige**

Bezüglich der Erteilung von Reiseausweisen für Ausländer siehe zu Ziffer 8.3. des Länderschreibens des BMI vom 05.09.2022 („*Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, der Fiktionsbescheinigung, des Reiseausweises für Ausländer und des Ausweisersatzes*“).

Ergänzend ist zu erläutern, dass die Prüfung einer möglichen Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer zwar schon während der Gültigkeit des nationalen Passdokuments erfolgen darf, die tatsächliche Erteilung des Reiseausweises für Ausländer jedoch erst nach Ablauf des nationalen Passdokuments (§ 5 Abs. 1 AufenthV). Im Rahmen der Prüfung der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer ist zunächst die Notwendigkeit der Reise festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass dieser nur für den Überbrückungszeitraum bis zur Erteilung des nationalen Reisepasses auszustellen ist. Der Reiseausweis für Ausländer ist einzuziehen, sobald der nationale Reisepass ausgestellt wurde.

### **c. Melderechtliche Hinweise**

Gemäß einem Rundschreiben des BMI vom 29.03.22 soll die melderechtliche Anmeldung grundsätzlich nur erfolgen, wenn die meldepflichtige Person einen Pass oder Passersatz oder ein ausländerrechtliches Dokument (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltstitel) vorweisen kann, das die Personalien in lateinischer Schrift enthält. Auf eigenständige Transliterationen aus dem Kyrillischen ist seitens der Meldebehörden zu verzichten (Rundschreiben vom 29.03.2022, III. Melderecht).

Ergänzend dazu hat das zuständige Referat des MIKWS wie folgt ausgeführt:

Die Meldebehörden prüfen die vorgelegten Dokumente. Sofern dort Dokumente ausschließlich in kyrillischer Schrift vorgelegt werden, stehen den Antragstellenden folgende Optionen zur Verfügung:

- a.** das Generalkonsulat in Hamburg aufzusuchen, um Ersatzpapiere in lateinischer Schrift zu erlangen,
- b.** die Ausländer- und Zuwanderungsbehörde aufzusuchen, um die Erteilung deutscher Passersatzpapiere zu prüfen,
- c.** eine Übersetzung vorzulegen oder

d. sofern es sich um minderjährige Kinder handelt und die eigenen Kapazitäten es zulassen, eine eigenständige Transliteration der Geburtsurkunde seitens der Meldebehörde zu erhalten.

### **11. Reisemöglichkeiten für Kriegsvertriebene aus der Ukraine**

Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Reisemöglichkeiten ins Ausland während des Aufenthaltes in Deutschland in Betracht ziehen, sind – auch hinsichtlich einer gewünschten Rückkehr nach Deutschland - folgende Hinweise zu beachten:

- a. Die UkraineAufenthÜV ermöglicht in der gegenwärtigen Fassung und im Zeitraum ihrer Gültigkeit (zurzeit bis zum 28.02.2023) allen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die erlaubnisfreie Einreise in das Bundesgebiet. Eine Beschränkung der Anzahl der Einreisen ist nicht gegeben.
- b. Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, haben die Möglichkeit, sich visumfrei im gesamten Schengenraum zu bewegen und sich in den Mitgliedstaaten bis zu 90 Tage je 180 Tage aufzuhalten. Darüber hinaus hat dieser Personenkreis die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels jederzeit aus dem Bundesgebiet auszureisen und wiedereinzureisen. Die Regelungen des § 51 AufenthG sind zu beachten.

### **12. „Weiterwanderung“ von einem Mitgliedstaat in einen anderen**

Die aus der Ukraine Geflüchteten können den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel erhalten hat.

Gleichzeitig sollen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte (z.B. der Bezug von Sozialleistungen) nur in jeweils einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen und Doppelregistrierungen zu erkennen, erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die neu eingerichtete Europäische Registrierungsplattform (TPD-Plattform). Im Zuge des automatisiert erfolgenden Abgleichs der Daten, die die Mitgliedstaaten übermitteln, kommt es zu Treffermeldungen in der TPD-Plattform. Nähere Informationen zu der Plattform sowie zum Umgang mit den Treffermeldungen finden Sie in den BMI-Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 8. August 2022 (M5-21000/80#10). Für das Antragsverfahren der Wohnsitzverlegung nach den §§ 42, 43 AufenthV besteht daneben kein Bedarf mehr. Ein Hinweis auf dieses Antragsverfahren durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden an die aus der Ukraine geflüchteten Menschen sollte aus Sicht des BMI daher nicht erfolgen. Die Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat stellt eine Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund dar und führt zum Erlöschen des Aufenthaltstitels (§51 Abs.1 Nr.6 AufenthG).

### **13. Familiennachzug**

Auf die Ausführungen unter Ziffer 6. des Länderschreibens des BMI vom 05.09.2022 wird verwiesen.

### **14. Verhältnis eines Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG**

Auf die Ausführungen unter den Ziffern 9. Und 10. des Länderschreibens des BMI vom 5.9.2022 wird verwiesen.

### **15. Zugang zum Integrationskurs**

Auf die Ausführungen unter Ziffer 11. des Länderschreibens des BMI vom 5.9.2022 wird verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch das örtliche Jobcenter Verpflichtungen zu einem Integrationskurs ausstellt, sofern Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Scharbach'.

Norbert Scharbach

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>